



## Bekanntmachung

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Letztmals ergingen nach der Neufestsetzung der Hebesätze zum 01.01.2021 für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2022 (z. B. im Falle der Änderung des Hebesatzes) wird hiermit nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2931),

die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben. Für diese Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Davon abweichend sind Kleinbeträge bis 15,00 Euro in einer Summe am 15. August zu zahlen; Kleinbeträge bis 30,00 Euro werden am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. Um Beachtung der Termine wird gebeten. Soweit eine Abbuchungserklärung vorliegt, ist nichts zu veranlassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.**

- 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird** ist der Widerspruch einzulegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein, Postfach 53, 95197 Schauenstein, oder Hausanschrift: Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein.
- 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird** ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, oder Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, zu erheben.

Hausanschrift	Sprechzeiten der Gemeindekanzlei	Bankverbindungen:	Anschrift der VGem.
Schulstraße 1 95191 Leupoldsgrün www.leupoldsgruen.de	Montag, Mittwoch, Freitag: 8:00-12:00 Uhr Dienstag, Donnerstag: 14:30-18:00 Uhr	Raiffeisenbank Hochfranken West eG BIC: GENODEF1SZF IBAN: DE15 7706 9870 0000 6107 63	Rathausplatz 1 95197 Schauenstein
E-MAIL: gemeinde@leupoldsgruen.de	Steuernummer: 223/114/20171	Sparkasse Hochfranken BIC: BYLADEM1HOF IBAN: DE87 7805 0000 0380 0043 82	Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr Mo. 14:00 bis 18:00 Uhr Do. 14:00 – 16:00 Uhr

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Für Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen der Finanz- und Steuerabteilung zur Verfügung.

Leupoldsgrün, 02.01.2023



Annika Popp  
Erste Bürgermeisterin  
der Gemeinde Leupoldsgrün